



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammergebäude

Bundeskammergebäude A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Präsidium des
Nationalrates

PARLAMENT
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 65 GE/9 89
Datum: 25. SEP. 1989
Verteilt: 26. Sep. 1989 *Fest*
A. Pöntner

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Fp 65/89/MG
Mag. Gareiss

4247

22.09.89

Betreff:

Bundesgesetz über die Wertpapier- und
allg. Warenbörsen und über die Abänderung
des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der
Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz)

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen
entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare
der zu dem im Betreff genannten Entwurf abgegebenen Stellung-
nahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen

ab
from

22.4.88 neue
new Fax Nr. 0222/505 7007



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

Bundeskammer A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 6.) Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr. Reiger |
| 2.) alle Bundessektionen | 7.) Presseabteilung |
| 3.) Wp-Abteilung | 8.) Präsidialabteilung |
| 4.) Ref.f.Konsumgen. | |
| 5.) alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses | |

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 65/89/MG Mag. Gareiss	4247	DW 22.9.1989

Betreff

Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Änderung des Börsensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz-BörseG)

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten überreichten Stellungnahme vom 19. 9. 1989 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage

ab
from

22.4.88 neue
new

Fax Nr. 0222/505 7007

100 01/86

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A-1045 Wien
Postfach 197

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
24 1001/48-V/14/88 8.8.1989	Fp 65/89/MG Mag. Gareiss	4247 DW	19.09.89
Betreff			
Bundesgesetz über die Wertpapier- und allg. Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz)			

Im Nachhang zu der Stellungnahme der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft v. 11. d. M. wird zu den **Schemata A - J** nunmehr wie folgt Stellung genommen:

Es wird grundsätzlich angeregt, die Schemata im vorliegenden Umfang nicht in den Gesetzestext einzubauen. Eine Verordnungs-ermächtigung für die Börsekammer wäre eine flexible, einfache und zweckmäßige Lösung. Dies auch deshalb, weil die entsprechenden Schemata z.B. für Kapitalanteile, Genußrechte nach § 174 Abs.3 AktG, sonstige Genußrechte, Investmentzertifikate etc. gänzlich fehlen.

./. .

ab
from 22.4.88 neue
new Fax Nr. 0222/505 7007

Zu den Schemata im einzelnen:

1. Schema A:

Zu Kapitel 1:

Die Überschrift hiezu sollte ergänzend lauten:

"Angaben über die Bank und alle sonstigen Personen, welche die Verantwortung ...".

Zu Kapitel 2:

Die Numerierung müßte mit "1." statt mit "2." beginnen.

Zu Kapitel 2 Z. 2 b):

Die Worte "rechnerischer Wert" von Aktien wären zu streichen.
Die Begründung hiefür wird unter Kap. 3 Z.2 j nachstehend angeführt.

Zu Kapitel 2 Z. 2 e):

Der Begriff "Verfallfrist" sollte durch den Ausdruck "Verjährungsfrist" ersetzt werden.

Zu Kapitel 2 Z. 2 j):

Es wird vorgeschlagen, nach "Österreich" den Satz durch "oder am jeweiligen Börseplatz" zu ergänzen.

Zu Kapitel 2 Z. 3 d):

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Zeichnungs- oder Verkaufspreises bereits im Prospekt verhindert ein exaktes "pricing". Aus diesem Grund sollte eine Möglichkeit für eine spätere Veröffentlichung gesetzlich oder im Verordnungswege eingeräumt werden.

Zu Kapitel 2 Z. 3 i) und j):

Die in diesen beiden Absätzen erteilten Auflagen sollten ge-

Seite 3

strichen werden, da die Vereinbarungen zwischen dem Emittenten und der (den) Emissionsbank(en) aus Konkurrenzgründen nicht veröffentlicht werden können. Eine Veröffentlichung könnte Betriebsgeheimnisse preisgeben.

Darüber hinaus sind Bedenken hinsichtlich des Bankgeheimnisses anzubringen.

Zu Kapitel 3:**Zu Kapitel 3 Z. 2 j):**

In der Hauptversammlung erhält nicht einmal ein Aktionär Auskünfte oder Angaben über einzelne "Buchwerte" oder "rechnerische Werte". Deshalb sollte die Auflage zur Angabe bzw. zu einem Ausweis dieser Werte auch im Schema entfallen.

Allenfalls könnten nach ho. Auffassung die Bestimmungen des § 128 AktG sinngemäß angewendet werden.

Zu Kapitel 4:**Zu Kapitel 4 Z. 1 a) und d):**

Es wird darauf hingewiesen, daß die Definition des Wortes "Bedeutung" fehlt.

Der zweite Satz sollte wie folgt ergänzt werden: "Angaben über neue und bedeutende Erzeugnisse und/oder Tätigkeiten, soferne dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige schutzwürdige Interessen preisgegeben oder verletzt werden."

Zu Kapitel 3 Z. 1 c):

Diese Bestimmung ist auf Dienstleistungsunternehmungen nur schwer anwendbar und wäre deshalb auf Produktionsunternehmungen einzuschränken.

Zu Kapitel 3 Z. 1 b) u. Z. 4 c):

Siehe Anmerkungen zu Z. 1 a). Der Schutz von Betriebsgeheimnissen hat gegenüber den Informationsbedürfnissen der Anleger Vorrang.

Angaben über Investitionen sollten erst ab einer zu bestimmten Mindesthöhe zu machen sein.

Zu Kapitel 5:Zu Kapitel 5 Z. 1 a) Pkt. 2 u. Z. 5:

Es wird angeregt, das Wort "Prüfstelle" jeweils durch "Exekutivausschuß" zu ersetzen.

Zu Kapitel 5 Z. 1 b):

Der zweite Absatz sollte lauten: "Stellt der Emittent sowohl einen nicht konsolidierten als auch einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so hat er beide Arten gemäß lit. a ..."

Zu Kapitel 5 Z. 1 f):

Dieser Passus sollte wie folgt ergänzt werden: "Ausnahmsweise kann der Exekutivausschuß auf Antrag bestimmen, daß die dem Publikum in den Sitzstaaten der ausländischen Börsen bekanntgemachten Informationen (§ 96 Börsegesetz) genügen."

Weiters ist anzumerken, daß es bis dato kein "Rechnungslegungsgesetz" gibt.

Zu Kapitel 5 Z. 2 :

Der zweite Absatz sollte wie folgt lauten: "Die nachstehend angeführten Angaben ... eine Beteiligung von Nominale von ÖS 5Mio. hält und diese mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals oder der Einlagen ausmacht. Diese Grenzen gelten unter der

Seite 5

Voraussetzung, daß sie zumindest 10% der Eigenmittel des Emittenten gem. dem AktG betragen."

Zu Kapitel 5 Z. 2 g):

Hiezu wird auf den Änderungsvorschlag zu Kapitel 3 Z. 2 j) verwiesen.

Zu Kapitel 5 Z. 3 (Seite 14):

Aufgrund der einmal gewählten Gliederung wäre die Zitierung "(§ 5)" durch das Wort "Kapitel 5)" zu ergänzen.

Zu Kapitel 6:**Zu Kapitel 6 Z. 1 b):**

Die Bundeskammer weist darauf hin, daß das österreichische AktG keine "Kommanditgesellschaft auf Aktien" kennt. Diese Bezeichnung wäre daher aus dem Schema zu entfernen.

Zu Kapitel 6 Z. 2 c):

Es wird angemerkt, daß die Begriffe "ungewöhnliche" und "weiter zurückliegende" Geschäfte bzw. Geschäftsjahre unbestimmt sind und daher einer Präzisierung bedürften. Soweit die in Schema A kommentierten Punkte auch in den Anlagen B - J vorkommen, wären diese dort ebenfalls sinngemäß zu ergänzen, zu ändern oder zu streichen.

Um die Stellungnahme in ihrem Umfang abzukürzen, werden im folgenden nur mehr darüber hinausgehende Punkte erörtert.

./. .

2. Schema BZu Kapitel 2:Zu Kapitel 2 Z. 1 b) u. i) u. Z. 3 g):

Es wird vorgeschlagen zu klären, ob statt "Daueranleihen" nicht "Daueremissionen" gemeint sind.

Zu Kapitel 2 Z. 1 h) dd):

Dieser Passus sollte lauten: "Modalitäten"..., gegebenenfalls Ausfertigung von Zwischensammelurkunden."

Zu Kapitel 2 Z. 1 i):

Es wird angeregt, die Methode zur Berechnung der Rendite aus Gründen der Vergleichbarkeit nach einheitlichen Grundsätzen festzusetzen.

Zu Kapitel 2 Z. 2 b) u. c):

Der zweite bzw. dritte Satz sollte lauten: "Angabe der Stellen, wo das Publikum zu den Vertragstexten in bezug auf Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen Zugang hat."

oder:

"Angabe der Stellen, wo das Publikum zu den Verträgen über diese Arten der Vertretung Zugang hat."

In Österreich ist es unüblich, den Gläubigern Einsicht in die Verträge zu gewähren, die zwischen den Emittenten und der (den) Emissionsbank(en) geschlossen werden. Diese Bestimmungen wären daher zu streichen.

Zu Kapitel 2 Z. 3 a):

Soferne die Schemata G und H Anwendung finden, wären die Bestimmungen über den Bezugsrechtshandel zu streichen.

Seite 7**Zu Kapitel 2 Z. 3 g):**

Der Nettoerlös fällt unter das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis und ist nicht zu veröffentlichen. Der Punkt wäre ersatzlos zu streichen.

Zu Kapitel 2 Z. 4 b):

Das Konsortium, welches die Übernahme und Unterbringung der öffentlichen Emission garantiert, kann bekanntgegeben werden. Eine Nennung der Übernehmer bei Privatplazierungen ist jedoch nicht möglich.

Kapitel 4:

Einzelne Punkte, wie z.B. Z. 1 d) und Z. 4 b) erscheinen entbehrlich, da ihre Aussagen über die Fähigkeit zur Schuldentilgung begrenzt sind.

Zu Kapitel 5:**Zu Kapitel 5 Z. 1 e):**

Die Fristenaufgliederung für Verbindlichkeiten sollte den Bestimmungen für den Freiverkehr angeglichen werden.

Zu Kapitel 5 Z. 3 c):

Der Buchstabe "c" in der ersten Zeile dieser Position wäre durch "b" zu ersetzen.

Zu Kapitel 6:**Zu Kapitel 6 Z. 1 Abs. 1:**

Es wird angeregt, in der letzten Zeile die Worte "soferne diese Tätigkeiten für den Emittenten von Bedeutung sind" zu streichen.

Zu Kapitel 7:

In der Überschrift sollte das Wort "Geschäftseingang" durch "Geschäftsgang" ersetzt werden.

Zu Kapitel 7 Z. 1:

Der 1. Abschnitt sollte hier mangels Informationsgehalt entfallen.

3. Schema CZu Kapitel 2:Zu Kapitel 2 Z. 6:

Diese Position sollte wie folgt ergänzt werden: "...erhoben werden und die im Ursprungs- und/oder Notierungsland erhobene Quellensteuer auf die den Zertifikaten zugrunde liegenden Wertpapiere."

4. Schema D

Die Überschrift sollte sinngemäß richtig lauten:

"Schema für den Prospekt für die Emission von Aktien aus der Ausübung von Bezugsrechten".

Zu Kapitel 2:Zu Kapitel 2 Z. 3 d):

Es wird darauf hingewiesen, daß junge Aktien aus einer Kapitalerhöhung aufgrund von Bezugsrechten erworben werden. Der Begriff "Verkaufspreis" wäre somit zu streichen.

Zu Kapitel 8 und 9:

Beide Kapitel gehören nach ho. Auffassung nicht zum Schema D. Es würde ausreichen, auf das Schema C zu verweisen.

5. Schema E

Dieses Schema kann nicht ausreichend kommentiert werden, da die dadurch abgedeckte Wertpapiergattung nicht exakt feststellbar ist. Im übrigen ergibt sich nach Auffassung der Bundeskammer eine Kollision mit dem Schema G.

In der Überschrift wären die Worte "mit Bezugsrecht" zu streichen.

Zu Kapitel 4:

Zu Kapitel 4 Z. 1 b):

Das Wort "entsprechend" wäre auf "entsprechen" zu ändern.

Zu Kapitel 7:

Zu Kapitel 7 Z. 3 a):

Dieser Satz sollte lauten: "Art der Ausübung von Bezugs- und Umtauschrechten, Handelbarkeit..."

Zu Kapitel 7 Z. 3 d):

Dieser Passus sollte abgeändert werden auf:

"(außer bei Daueremissionen) Zeitraum sowie die Angabe über eine vorzeitige Schließung."

6. Schema F

Zu Kapitel 2:

Zu Kapitel 2 Z. 1 b):

In der ersten Zeile müßte es statt "Dauerdarlehen" richtig "Daueremission" heißen.

Zu Kapitel 2 Z. 3 a):

Dieser Satz steht im Widerspruch zur Überschrift und sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zu Kapitel 2 Z. 3 d):

Dieser Passus sollte lauten: "(außer bei Daueremissionen) Zeitraum ... sowie die Angabe über eine vorzeitige Schließung."

Zu Kapitel 2 Z. 3 f):

Diese Auflage erscheint der Bundeskammer entbehrlich.

7. Schema GZu Kapitel 2:Zu Kapitel 2 Z. 1 f):

Dieser Satz sollte lauten: "Angaben, wo die im Prospekt ... eingesehen werden können."

Es gilt darüber hinaus zu klären, welche Unterlagen wo eingesehen werden können.

Zu Kapitel 2 Z. 2 b):

Im ersten Satz sollte es richtig heißen "genehmigtes",.....

Im zweiten Abschnitt dieser Position ist nach dem Wort "Kapital" das Hilfszeitwort "haben" einzusetzen.

Zu Kapitel 3:Zu Kapitel 3 Z. 6:

In der zweiten Zeile sollte es nach dem Beistrich "wenn" heißen.

Seite 11

Zu Kapitel 4:

Zu Kapitel 4 Z. 1 c) auf Seite 8, 2. u. 4. Zeile sollte es richtig heißen:

"Aktie" statt "Aktien" und "Diese" statt "DIese";

auf Seite 8, 2. Absatz, letzte Zeile müßte es richtig heißen:
"Fall".

Zu Kapitel 4 Z. 3, 4. Zeile:

Anstelle "(§ 5)" wäre "Kapitel 5)" zu ergänzen.

8. Schema H

Sollte die Überschrift korrekt sein, so wären die unter III angeführten Bestimmungen "Über den Emittenten der Aktien" unnötig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Für den gegenteiligen Fall, daß der Aktien- und der Anleiheemittent nicht ident sind, sollte auf bereits vorhandene Schéma verwiesen werden.

Zu Kapitel 2:

Zu Kapitel 2 Z. 1 h dd):

Dieser Satz sollte lauten: "Modalitäten..., gegebenenfalls die Ausfertigung von Zwischensammelurkunden."

Zu Kapitel 2 Z. 3 b):

Hier müßte es satzeinleitend richtiger "erfolgt" statt "erfolgte" heißen.

Zu Kapitel 3:Zu Kapitel 3 Z. 2 d):

Es wird angeregt, den "bedeutenden" Prozentsatz genauer zu definieren.

Zu Kapitel 5:Zu Kapitel 5 Z. 3 c):

Im ersten Satz müßte es statt "c" richtig "b" heißen.

Zu Kapitel 5 Z. 4:

Im zweiten Absatz ist im zweiten Satz das Wort "die" durch "oder" zu ersetzen.

Zu Kapitel 5 Z. 5:

Im zweiten Satz sollte es statt "Kapital" richtig "Kapitel" heißen.

Punkt 5 gehört sinngemäß zu Punkt 4. Die eigenständige Benennung könnte daher entfallen.

Die Bundeskammer bittet um Berücksichtigung ihrer Ausführungen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: